

Merkblatt für Dorothea Schlözer-Stipendiatinnen

der Georg-August-Universität Göttingen

Die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat Ihnen ein Dorothea Schlözer-Stipendium für Ihr Promotion- bzw. Forschungsvorhaben gewährt. Mit der Annahme des Stipendiums bestehen für Sie bestimmte Verpflichtungen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie noch einmal auf Ihre Rechte und Pflichten als Stipendiatin aufmerksam machen und Ihnen weitere Tipps für die erfolgreiche Durchführung ihres Vorhabens geben.

Inhaltsübersicht

Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	2
Immatrikulation.....	2
Gästekarte/Studierendenausweis.....	2
Ansprechpartner/innen für Dorothea Schlözer-Stipendiatinnen	2
Stipendienrichtlinie	3
Einsatz der vollen Arbeitskraft für das geplante Promotions- bzw. Forschungsvorhaben	3
Zuverdienst.....	3
Arbeits- und Tarifrecht für Stipendiatinnen	3
(Sozial)Versicherungen und Steuern	4
Teilnahme an Qualifizierungsangeboten	5
Berichtspflicht	5
Hinweise zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	6
Verlängerungsantrag.....	7
Reisekosten	7
Befristungsregelungen nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz	7

Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Informieren Sie sich als Stipendiatin über

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- wissenschaftliches Fehlverhalten sowie
- das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

in den Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <http://www.uni-goettingen.de/de/12523.html>

Immatrikulation

Als Doktorandin ist eine Immatrikulation an der Georg-August-Universität erforderlich. Wenden Sie sich dazu an die Studienzentrale, am Wilhelmsplatz 4. Auf der folgenden Webseite erfahren Sie welche Unterlagen zur Immatrikulation erforderlich sind: <http://www.uni-goettingen.de/de/51293.html>

Dorothea Schlözer-Stipendiatinnen sind von der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages (als Teil des Semesterbeitrags, ca. 75€) ausgenommen, da Sie ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium erhalten (gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG) <http://www.uni-goettingen.de/de/32172.html>.

Gästekarte/Studierendenausweis

Als Stipendiatin erhalten Sie keinen Universitätsausweis, da Sie in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Universität stehen.

Als Promotionsstipendiatin müssen Sie sich an der Universität immatrikulieren und erhalten damit automatisch einen Studierendenausweis. Mit dieser Karte erhalten Sie beispielsweise das Essen in der Mensa zum Studierendenpreis und können die Dienstleistungen der SUB nutzen.

Als Forschungsstipendiatin muss der zuständige Vorgesetzte für Sie eine Gästekarte beantragen (Kosten: 10 Euro für die beantragende Einrichtung). Auch mit dieser Karte haben Sie die Berechtigung zur Nutzung der SUB und erhalten das Mensaessen zum Mitarbeiter/innenpreis.

Kontakt: Frau Backhaus, Zentralverwaltung, Kartenstelle, Käte-Hamburger-Weg 1, Tel. 39-12475

Ansprechpartner/innen für Dorothea Schlözer-Stipendiatinnen

Unterschiedliche Ansprechpartner/innen an der Universität Göttingen sind für die Dorothea Schlözer-Stipendiatinnen zuständig.

Für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung der Stipendien – Bewilligungsbescheide, Mitteilung über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse z. B. Änderung der Einkommensverhältnisse, Änderung des Familienstandes, Wohnungswechsel – ist die Abteilung Forschungs-Service verantwortlich. Kontakt: Frau Wilz, Von-Siebold-Str. 4, Tel. 39-4316

Für die Betreuung und Beratung zum Dorothea Schlözer-Programm – wie Bewerbungen, Qualifizierungsprogramm, Verlängerungsanträge, Zwischen- und Abschlussberichte – ist das Gleichstellungsbüro der Universität zuständig. Kontakt: Frau Dr. Ernst, Dorothea Schlözer-Programmleitung, Goßlerstr. 9, Tel. 39-3959

Zur fachlich, wissenschaftlichen Betreuung wenden Sie sich an die/den Betreuer/in ihrer Promotions- oder Forschungsarbeit. Als Mentor/in wird sie/er Ihnen weiterhelfen bei Fragen zur Karriereentwicklung und sie unterstützen beim Zugang zu (internationalen) wissenschaftlichen Netzwerken, Tagungen, Publikationen und Empfehlungen.

Weitere Einrichtungen zur wissenschaftlichen Unterstützung (abhängig vom Fach) sind der Betreuungsausschuss (Thesis Committee), die Promotionsstudiengänge oder die Graduiertenschulen. Über Doktorand(inn)envereinbarungen der Graduiertenschulen (z.B. der GSGG) wird die Betreuung verbindlich festgehalten.

Stipendienrichtlinie

Mit der Annahme des Dorothea Schlözer-Stipendiums verpflichten Sie sich die „Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)“ anzuerkennen und umzusetzen. Bitte lesen Sie sich die Richtlinie zu Beginn ihres Stipendienantritts gut durch. (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.07.2010/Nr. 16, S. 1099-1107, <http://www.uni-goettingen.de/de/136707.html>)

Die Stipendienrichtlinie der Universität regelt u.a.

- das Bewerbungsverfahren und die Vergabe der Stipendien
- die Höhe und Auszahlung des Stipendiums (z.B. Teilzeitregelungen, Zuverdienstgrenzen)
- die Dauer der Förderung, Stipendienverlängerung und Kinderzulage
- ihre Verpflichtungen als Stipendiatin
- Publikationen und Schutzrechte
- u.a.m.

Einsatz der vollen Arbeitskraft für das geplante Promotions- bzw. Forschungsvorhaben

Mit der Annahme des Dorothea Schlözer-Stipendiums verpflichten Sie sich Ihre volle Arbeitskraft für das geplante Promotions- bzw. Forschungsvorhaben einzusetzen.

Zuverdienst

Sie können laut „Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)“ (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.07.2010/Nr. 16, S. 1099-1107, <http://www.uni-goettingen.de/de/136707.html>) bis zu 6.000 Euro pro Förderjahr aus wissenschaftlicher Tätigkeit zu Ihrem Stipendium dazuverdienen. Alles was unter dieser Grenze liegt muss dem ForschungsService nicht mitgeteilt werden. Fällt der Zuverdienst höher aus, hat dies Auswirkungen auf den Stipendiengrundbetrag. Eine Tätigkeit an der Universität – als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen eines Lehrauftrages – ist unter Beachtung der Zuverdienstgrenze möglich.

Arbeits- und Tarifrecht für Stipendiatinnen

Zunächst gilt, ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung und stellt kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Universität dar. Dies hat sowohl Vor- und Nachteile. Rechte und Pflichten im ar-

beitsrechtlichen Sinne werden durch ein Stipendium nicht begründet. Sie unterliegen weiterhin keiner Sozialversicherungspflicht und erwerben daher keine Rentenpunkte.

Ein Stipendium ist eine Auszeichnung. Es hebt Sie von anderen Wissenschaftler/innen ab und kann Ihnen so in Ihrer weiteren Karriere von großem Nutzen sein.

Annahme eines Arbeitsvertrages nach Abschluss des Stipendiums

Die Zuordnung in die Entgeltstufen des TV-L richtet sich nach der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. (ohne Berufserfahrung: Stufe 1; mind. ein Jahr BE: Stufe 2; mind. 3 Jahre BE: Stufe 3)

Die einschlägige Berufserfahrung muss allerdings in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden sein. Sie kann beispielsweise nicht während eines Stipendiums erworben werden. Hinweise zu Eingruppierung und Entgelt bei evtl. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses finden Sie auf der Internetseite der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung: <http://www.uni-goettingen.de/de/43835.html>

(Sozial)Versicherungen und Steuern

Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 3 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Stipendien sind sozialversicherungsfrei.

Als Stipendiatin sind Sie nicht krankenversichert. Sie sind zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet. Die Sachkostenpauschale ist nicht Teil des Stipendiums und sollte daher nicht von der Krankenkasse bei der Berechnung des Beitrages angerechnet werden. Sie erhalten von der Krankenkasse i.d.R. nicht den ermäßigten Studierendentarif, da Sie über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen und ein Einkommen haben. Wir empfehlen Ihnen individuell mit ihrer Krankenkasse über den Beitragssatz zu verhandeln.

Grundsätzlich sind Studierende im Falle eines Unfalls im organisatorischen Zusammenhang mit der Hochschule über die Landesunfallkassen versichert. Zu den Studierenden zählen auch Doktorandinnen und Stipendiatinnen. Unter welchen Gegebenheiten der Versicherungsschutz für Sie gilt, können Sie dem Merkblatt zum „Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz rund um die Universität“ des Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover Landesunfallkasse Niedersachsen entnehmen: http://www.guvh.de/versicherte/kinder-schueler-studierende/Hochschule_Versicherungsschutz.php

Wir empfehlen neben der obligatorischen Krankenversicherung eine private Haftpflichtversicherung (Dienstschlüssel, Geräte, etc.) und Unfallversicherung (auch für das Ausland) abzuschließen.

Das Einkommensteuergesetz betrachtet das übliche Stipendium als steuerfreie Einnahme. Stipendiat/innen sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EStG. Ob Sie Ihren Zuverdienst beim Finanzamt als Selbständige anmelden müssen oder eine Lohnsteuererklärung am Ende des Jahres samt Einnahmen aus Honoraren/ Lehraufträgen etc. ausreicht, hängt von der Art der Tätigkeit ab. Wir empfehlen Ihnen sich darüber direkter bei Ihrem zuständigen Finanzamt zu erkundigen.

Tipps zu Finanzen, Krankenversicherung und steuerlichen Fragen auch für Stipendiatinnen bietet folgende Webseite: <http://doktorandenforum.de/finanzen/index.htm>

Teilnahme an Qualifizierungsangeboten

Als Stipendiatin im Dorothea Schlözer-Programm sind Sie verpflichtet an Qualifizierungsangeboten teilzunehmen. Durch Angebote zum Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen soll Ihr weiterer beruflicher Weg in der Wissenschaft gefördert werden.

Für Doktorandinnen bietet das Gleichstellungsbüro in Abstimmung mit den Graduiertenschulen Workshops zu akademischen Schlüsselqualifikationen über das Qualifizierungsportal für Promovierende an. www.qualiportal-promovierende.uni-goettingen.de

Für Postdoktorandinnen gibt es ein einjähriges Qualifizierungsprogramm mit Training und Coaching von akademischen Schlüsselkompetenzen, praktischem Wissen zu karriererelevanten Themen und Vernetzungsangeboten. Der Zeitaufwand beträgt insgesamt circa 6 Tage; rund 120 Euro fallen an Kosten für Material und Verpflegung an. Für das Programm ist eine Bewerbung erforderlich. Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Dezember, die Bewerbungsfrist endet im Januar. <http://www.uni-goettingen.de/schloezer>

Berichtspflicht

Als Stipendiatin sind Sie verpflichtet über den Fortgang ihrer Arbeit zu bestimmten Zeiten zu berichten. Dafür sind sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte erforderlich. Die Berichte sind unaufgefordert zu den genannten Zeiten, in englischer oder deutscher Sprache, sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form bei der Programmleitung im Gleichstellungsbüro einzureichen.

Zwischenbericht

Der Zwischenbericht zum Stand ihrer Arbeit soll ein Jahr nach Beginn der Förderung unaufgefordert eingereicht werden. Er soll max. 5 DIN A4-Seiten umfassen und folgende Angaben enthalten:

1. Allgemeine Angaben
 - Antragstellerin, Kontaktdaten
 - Fakultät/Institut/Lehrstuhl
 - Thema des Projekts
 - Berichtszeitraum, Förderungszeitraum
 - Liste der Publikationen aus diesem Projekt
 - Angaben über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
 - Angaben über Beiträge auf Tagungen, Kongressen, Kolloquien usw.
 - Wie werden Sie bei Ihrer Arbeit unterstützt? Z.B. durch die Fakultät (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel), Kooperationspartner im In- und Ausland, Projektmitarbeiter/innen, usw.
2. Arbeitsbericht
 - Kurzbericht zum Stand der Arbeit in Bezug zum ursprünglichen Arbeits- und Zeitplan (bisher durchgeführten Arbeiten, ggf. Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung)
 - Kurze Darstellung der Zwischenergebnisse

Abschlussbericht

Spätestens vier Monate nach dem Ende der Förderung wird der Abschlussbericht unaufgefordert vorgelegt, in dem Sie über den Stand Ihrer Forschungsarbeit, die erzielten Ergebnisse und Ihre weiteren beruflichen Pläne berichten (max. 8 DIN A4-Seiten).

Der Abschlussbericht muss durch eine Stellungnahme des Betreuers/ der Betreuerin zum Abschlussbericht ergänzt werden.

Inhalt:

1. Allgemeine Angaben
 - Antragstellerin, Kontaktdaten
 - Fakultät/Institut/Lehrstuhl
 - Thema des Projekts
 - Berichtszeitraum, Förderungszeitraum
 - Liste der Publikationen aus diesem Projekt (bitte Sonderdrucke beifügen)
 - Angaben über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
 - Angaben über Beiträge auf Tagungen, Kongressen, Kolloquien usw.
 - Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Unterstützung der Fakultät (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel), Kooperationspartner im In- und Ausland, Projektmitarbeiter/innen, usw.)
2. Arbeitsbericht
 - Fragestellung
 - Darstellung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung, "Überraschungen" im Projektverlauf
 - Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Projektergebnisse
 - Zur Veröffentlichung auf der Webseite, max. 2500 Zeichen
4. Angaben über die Bedeutung des Stipendiums und die weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne
5. Stellungnahme des Betreuers/ der Betreuerin zum Abschlussbericht

Hinweise zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Georg-August-Universität Göttingen erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichungen ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes durch das Dorothea Schlözer-Programm der Georg-August-Universität Göttingen aufgenommen wird. Folgende Formulierungen wären möglich:

1. Das Vorhaben wurde (teilweise) durch ein Stipendium im Rahmen des Dorothea Schlözer-Programms der Universität Göttingen gefördert.
The project received funding from the Dorothea Schlözer Programme of Göttingen University.
2. Die Veröffentlichung wurde durch das Dorothea Schlözer-Programm der Georg-August-Universität Göttingen gefördert.

The paper was funded by the Dorothea Schlözer Programme at the Georg-August-Universität Göttingen.

Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Abschlussbericht beizulegen.

Verlängerungsantrag

Eine Verlängerung des Stipendiums um bis zu ein Jahr ist möglich. Dazu muss ein Antrag bis zum *31. Mai des Jahres in der die Förderung ausläuft*, gestellt werden. Der Verlängerungsantrag ist bei der Programmleitung im Gleichstellungsbüro in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Auswahlkommission des Dorothea Schlözer-Programms entscheidet über eine Verlängerung. Die Benachrichtigung erfolgt bis zum 15. August des entsprechenden Jahres.

Der Verlängerungsantrag muss folgende Angaben enthalten und soll sich in Inhalt und Umfang am Leitfaden für Abschlussberichte orientieren:

1. Allgemeine Angaben
2. Arbeitsbericht
3. Begründung für Verlängerung (Warum konnte Arbeitsplan nicht eingehalten werden?)
4. Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit
5. Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin zum Verlängerungsantrag

Reisekosten

Der Sach- und Reisekostenzuschuss dient u.a. zur Begleichung der Kosten für Reisen, Tagungsbesuche etc. Darüberhinaus bieten andere Geldgeber Unterstützung für Reisen an, z.B. der DAAD (Kongress- und Vortragsreisenprogramm), die Fakultäten, die Graduiertenschulen oder der Universitätsbund Göttingen.

Befristungsregelungen nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) regelt im Wesentlichen die Befristung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (§ 2 Abs. 3).

Anrechnungsvorschriften der Qualifizierungsphasen

Eine Befristung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vor der Promotion ist bis zu 6 Jahren möglich. Nach Abschluss der Promotion ist eine Befristung um weitere 6 Jahre möglich (Postdoc-Phase). Die Höchstbefristungsdauer nach der Promotion verlängert sich um die nicht verbrauchte Zeit aus der Promotionsphase. Für die Guthabenberechnung der Promotionsphase ist das (Nicht-)Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses unerheblich, d.h. auch ihre Zeit als Stipendiatin wird angerechnet. Auch Promotionsphasen im Ausland werden eingerechnet.

Beispiel Promotionsphase:

Beginn der Promotion	01.01.2006
Promotionsstipendium	01.07.2007 - 30.06.2008
Beschäftigung wiss. Mitarbeiter/-in	01.07.2008 - 31.12.2009
Promotion	30.11.2009
verbraucht in Promotionsphase:	<u>3 Jahre u. 11 Monate</u>

Das Guthaben der Postdoc-Phase erhöht sich damit um die nicht verbrauchte Zeit aus der Promotionsphase, also in diesem Beispiel um 2 Jahre und 1 Monat (6 + 6 - 3 Jahre u. 11 Monate).

Beispiel Postdoc-Phase:

verfügbare Befristungsdauer (inkl. Guthaben Promotionsphase)	8 Jahre
abzügl. Arbeitsverhältnis zur Qualifikation	2 Jahre
Habilitations-Stipendium	1 Jahr anrechnungsfrei
abzügl. Arbeitsverhältnis zur Qualifikation	1 Jahr
Restguthaben	5 Jahre

In der Postdoc-Phase erfolgt keine Anrechnung von Stipendien auf die Befristungshöchstdauer, hier gelten nur Arbeitsverhältnisse.

Verlängerungsmöglichkeiten der Befristungszeiten u.a. auf Grund der Betreuung von Kindern (zwei Jahre je Kind) sind möglich.